

INTERPELLATION von Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon), Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil) und Hansueli Züllig (SVP, Zürich) sowie Mitunterzeichnende

betreffend Der Bund als Schuldner – Verrechnen mit dem NFA-Beitrag des Kantons oder Beschreiten des Rechtsweges?

Die notwendige, unverzinsten Vorfinanzierung des Bundesanteils an der Realisierung der Durchmesserlinie durch den Kanton Zürich, aber auch die geringere finanzielle Beteiligung des Bundes an der 4. Teilergänzung der S-Bahn, entgegen einer anderslautenden Vereinbarung, lösen Unmut aus. Der Kanton Zürich als grösster Zahler im System des nationalen Finanzausgleichs scheint bei der finanziellen Unterstützung von wichtigen Infrastrukturvorhaben durch den Bund hinten anstehen zu müssen – Infrastrukturbauten notabene, die durchaus zur wirtschaftlichen Potenz des Kantons beitragen, welche dann wiederum Grundlage dafür ist, grösster NFA-Zahler zugunsten der Bezugs-Kantone zu sein. Aktuell liegt nun, als Ausdruck des Missfallens, ein Antrag vor, gemäss welchem die offenen Forderungen des Kantons gegenüber dem Bund mit der NFA-Zahlung des Kantons zu verrechnen seien – im Wissen drum, dass dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben wohl nicht möglich ist.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist es zutreffend, dass eine Verrechnung von offenen Forderungen des Bundes gegenüber dem Kanton Zürich rechtlich unzulässig ist? Und wenn ja, worauf stützt sich diese Unzulässigkeit?
2. Wie hat sich der Regierungsrat in der Vergangenheit gegen die Zahlungsverzögerung bzw. Beitragsreduktion des Bundes zur Wehr gesetzt?
3. Ist der Regierungsrat bereit oder ist es sogar das übliche Vorgehen, Zahlungsverpflichtungen des Bundes jeweils im Rahmen einer Vereinbarung zu regeln?
4. Wenn ja: Ist der Regierungsrat bereit, die Einhaltung einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung auch durch Beschreiten des Rechtsweges einzufordern? Ist dies rechtlich möglich? Wenn nein: wäre der Regierungsrat bereit, sich für eine Anpassung der rechtlichen Situation einzusetzen, mit dem Ziel, inskünftig vertraglich garantierte Zahlungsverprechen des Bundes einklagen zu können?

Thomas Vogel
Jean-Philippe Pinto
Hansueli Züllig

B. Angelsberger	J. Appenzeller	M. Arnold	E. Bachmann	B. Badertscher
N. Barandun	H. Bär	A. Berger	A. Bergmann	W. Bosshard
S. Brunner	M. Camin	M. Clerici	J. Cornaz	O. Denzler
M. Farner	H. Frei	R. Frei	B. Grossmann	G. Guex
L. Habicher	P. Hächler	W. Haderer	H. Haug	M. Hauser
H. Heusser	C. Holenstein	R. Isler	W. Isliker	R. Jenny
B. Johner	O. Kern	D. Kläy	S. Krebs	R. Kuhn
J. Kündig	P. Kutter	U. Lauffer	B. Leiser	R. Menzi
C. Mettler	E. Meyer	U. Moor	W. Müller	D. Oswald
H. Portmann	P. Preisig	S. Ramseyer	H. Raths	P. Roesler
L. Rüegg	C. Schmid	H. Schmid	L. Schmid	J. Schneebeili
Y. Senn	R. Siegenthaler	S. Steiner	B. Stiefel	I. Stutz
A. Suter	C. Thomet	J. Trachsel	P. Uhlmann	C. Vohdin
A. von Planta	C. Walker	B. Walliser	B. Walti	K. Weber
T. Weber	K. Weibel	J. Wiederkehr	G. Winkler	H. Wuhrmann
O. Wyss	C. Zanetti			